

Klauseln für die Wohngebäude-Versicherung (Basis VGB 88 2008)

Hinweis: Die nachfolgenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein oder Nachtrag ausdrücklich vereinbart sind.

7160 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 9 Nr. 2 c VGB 88 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88).
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

7161 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 9 Nr. 2 a VGB 88 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

7162 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 4 Nr. 1 a VGB 88 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

7163 Aquarien in der Wohngebäudeversicherung

Abweichend von § 6 Nr. 1 VGB 88 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist. Klausel Wasserbetten in der Wohngebäudeversicherung Abweichend von § 6 Abs. 1 VGB 88 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

7164 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

7260 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 88 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

7261 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

7262 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

7263 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
 - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

Aufräumungskosten für Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 a VGB 88 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Feuer abgestorbener oder durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Leistung begrenzt.

7760 Mehrwertsteuer bei Gleitender Neuwertversicherung

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

7761 Selbstbehalt bei ungekürzter Wohngebäude-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7862 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Besondere Vereinbarung für die Feuer-Rohbauversicherung
Die Feuer-Rohbauversicherung wird beitragsfrei gewährt, wenn für den anschließenden Vertrag eine fünfjährige Laufzeit vereinbart wird.

Versicherungsumfang/Dauer

Versichert sind die im Antrag genannten Gebäude und die zur Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, jedoch längstens für den Zeitraum von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden sowie Absturz oder Anprall eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Beitragsberechnung

Beträgt der Zeitraum bis zur bezugsfertigen Herstellung weniger als ein Jahr oder höchstens ein Jahr, wird der erste Beitrag für die Feuerversicherung sofort erhoben. Die Beitragsberechnung erfolgt vom angegebenen Datum der Bezugsfähigkeit (=Vertragsbeginn) bis zur nächsten Fälligkeit des Vertrages.

Beträgt die Rohbauzeit länger als ein Jahr, erfolgt die erste Beitragsberechnung 12 Monate nach Beginn der Rohbauversicherung bis zum Ende der voraussichtlichen bezugsfertigen Herstellung, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus. Dies gilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Hinweis

Sofern Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, Rohrbruch und Frostschäden und/oder gegen Sturm- und Hagelschäden beantragt wurde, tritt dieser erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.